

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 57

Ausgegeben Danzig, den 25. Juli

1934

178

### Verordnung

über Proteste von Wechseln und Schecks.

Vom 12. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

(1) Der Senat wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Proteste, die nach dem Inkrafttreten des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes während einer zu bestimmenden Übergangszeit erhoben worden sind oder noch erhoben werden, nicht deshalb unwirksam sind, weil sie den Vorschriften des neuen Wechselgesetzes und Scheckgesetzes, der Einführungsgesetze zu diesen Gesetzen oder den sonstigen Vorschriften über die Protesterhebung nicht entsprechen.

(2) Der Senat kann insbesondere bestimmen, daß der Protest von Wechseln, die bei einem Dritten zu zahlen sind, in Fällen, wo die Ausstellung vor dem 1. April 1934 liegt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protest gegen den Bezogenen erhoben worden ist, und in Fällen, wo die Ausstellung in die Zeit nach dem 31. März 1934 fällt, nicht deshalb unwirksam ist, weil der Protest gegen den Dritten erhoben worden ist.

#### Artikel II

Das Wechselgesetz (G. Bl. 1934 Seite 135) wird wie folgt geändert:

Artikel 85 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. falls eine von dem Bezogenen oder bei eigenen Wechseln vom Aussteller verschiedene Person angegeben ist, bei der die Zahlung geleistet werden soll, den Namen dieser Person sowie die Namen der etwaigen Notadressen und derjenigen, die den Wechsel zu Ehren angenommen haben.

#### Artikel III

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 12. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig      Dr. Wiercinski-Reiser

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 2. 8. 1934.)